

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 60	DIENSTAG, DEN 9. DEZEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 2014	Zwölfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	489
2. 12. 2014	Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH	490
	2251-4	
2. 12. 2014	Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	492
	2251-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zwölfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg

Vom 27. November 2014

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Feuerzauber zur Hammaburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 29. März 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Frühlingserwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015, aus Anlass der Ver-

anstaltung „Harburger Weinfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 8. November 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Lichterfest – Großer Harburger Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 27. November 2014.

Das Bezirksamt Harburg

Gesetz
zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH
 Vom 2. Dezember 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 2. und 22. September 2014 unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 2014.

Der Senat

Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
 vertreten durch den Ersten Bürgermeister,
 und das Land Schleswig-Holstein,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt –
 schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
 nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 2. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“.

b) Nach der vorgenannten Überschrift werden folgende Worte eingefügt:

„§ 28 a Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“.

c) Die Überschrift vor § 29 wird wie folgt gefasst:

„4. Unterabschnitt

Weiterverbreitung“.

2. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms hat“ durch die Worte „und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms oder im Fall des lokalen terrestrischen Hörfunks nach § 28 a im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags hat“ ersetzt.

3. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 28 a bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

c) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Zulassung“ ersetzt.

4. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“.

5. Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein

(1) Zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit lokalen Informationen kann die Anstalt nach Maßgabe der folgenden Absätze für bis zu fünf Versorgungsgebiete in Schleswig-Holstein abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 lokalen terrestrischen Hörfunk zulassen. Auf der Grundlage jeweiliger Marktanalysen entscheidet die Anstalt, dass bis zu zwei dieser lokalen Hörfunkprogramme kommerziell und die Übrigen nichtkommerziell veranstaltet werden. In den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, ist die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Zuweisung an die lokalen Hörfunkveranstalter nach Absatz 1 werden der Anstalt UKW-Übertragungskapazitäten für folgende Versorgungsgebiete zugeordnet:

1. Region Sylt, Niebüll, Leck, Bredstedt,
2. Region Flensburg, Glücksburg, Tastrup,
3. Region Lübeck, Bad Schwartau, Krummesse, Ratzeburg,
4. Region Neumünster, Bordesholm, Nortorf, Padenstedt,
5. Region Rendsburg, Schleswig, Eckernförde.

Für die Zuweisung der Übertragungskapazitäten gilt das Verfahren nach § 26.

(3) Eine Zulassung und Zuweisung darf nur an einen Antragsteller mit einem redaktionellen Sitz im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags erteilt werden, der nicht bereits

Veranstalter eines auch terrestrisch verbreiteten Länder- oder Landesprogramms ist. Jeder Antragsteller darf nur eine Zulassung und eine Zuweisung für ein lokales terrestrisches Hörfunkprogramm erhalten oder sich abweichend von § 19 unabhängig vom Umfang der Kapital- und Stimmrechtsanteile nur an einem Programm beteiligen. Mit einer späteren Zulassung als Veranstalter eines Länder- oder Landesprogramms erlöschen die Zulassung und Zuweisung für lokalen terrestrischen Hörfunk; eine Entschädigung für Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(4) Eine Zusammenarbeit lokaler Hörfunkveranstalter entsprechend § 3 Absatz 2 ist mit der Maßgabe zulässig, dass die Übernahme fremder Programmteile sich nicht nachteilig auf die aktuelle und authentische Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der jeweiligen Region des eigenen Gesamtangebotes auswirkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags sinngemäß.

(5) Im lokalen nichtkommerziellen Hörfunk in Schleswig-Holstein ist Werbung und Sponsoring unzulässig.“

6. Die Überschrift vor § 29 wird wie folgt gefasst:

„4. Unterabschnitt

Weiterverbreitung“.

7. In § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 werden die Worte „in den Ländern jeweils“ durch die Worte „im jeweiligen Gebiet“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2014 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 2. September 2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Olaf Scholz

Erster Bürgermeister

Kiel, den 22. September 2014

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Torsten Albig

Ministerpräsident

Gesetz
zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
 Vom 2. Dezember 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 4. bis 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 2014.

Der Senat

Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 11. Juli 2014

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 11. Juli 2014

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 9. Juli 2014

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 9. Juli 2014

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 11. Juli 2014

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 11. Juli 2014

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 11. Juli 2014

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 9. Juli 2014

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11. Juli 2014

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 4. Juli 2014

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 11. Juli 2014

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 11. Juli 2014

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 11. Juli 2014

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 17. Juli 2014

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 11. Juli 2014

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 9. Juli 2014

Ch. Lieberknecht

